

Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen

Festgesetzt durch den Gemeinderat am 10. August 2020 gestützt auf Art. 56 Abs. 2
Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat und §§ 171 – 175 Gesetz über die
Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Anwendbarkeit.....	4
Art. 3 Befugnis zur Erhebung	4
Art. 4 Verfahren.....	4
Art. 5 Verzeigung	4
Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten	5
II. Ordnungsbussenliste	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	5
III. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums	6
IV. Umweltschutz	6
V. Lärmschutz	7
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	7
VII. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Oetwil an der Limmat.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2 Anwendbarkeit

¹ Übertretungen des Gemeinderechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300 geahndet werden. Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr im Zeitpunkt der Tat noch nicht vollendet haben.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Befugnis zur Erhebung

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Organe befugt:

- a) Angehörige der Kantonspolizei
- b) Angehörige der Kommunalpolizei
- c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane
- d) Sicherheitsvorstand (sofern Ausbildungsnachweis vorhanden)

Art. 4 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Lehnt der/die Beschuldigte das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5 Verzeigung

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden kann.
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung mit dazugehöriger Bussenliste wurde am 10. August 2020 vom Gemeinderat erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Gleichzeitig wird die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste vom 17. März 2006 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen aufgehoben.

II. Ordnungsbussenliste

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
1	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen	Art. 6	150.00
2	Stören der polizeilichen Tätigkeit	Art. 7	150.00

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
3	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren	Art. 9 lit. a	50.00
4	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Notsignalen oder Rettungsgeräten	Art. 9 lit. b	150.00
5	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten oder Verstosse gegen Sitte und Anstand	Art. 9 lit. c	100.00
6	Werfen von Gegenständen gegen fremdes Eigentum	Art. 9 lit. d	100.00
7	Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk	Art. 12 Abs. 1	100.00
8	Missachten des Feuerverbotes	Art. 12 Abs. 2	200.00
9	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden	Art. 13 Abs. 2	50.00
10	Ungenügende Sicherung von Gefahrenquellen	Art. 15 Abs. 2	200.00
11	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen	Art. 17	50.00
12	Durchführen von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung und von Sport- oder ähnlichen Veranstaltungen im Freien nach 22.00 Uhr	Art. 18 Abs. 1	100.00
13	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen von gefährlichen Tieren	Art. 19 Abs. 1	100.00
14	Füttern von wild lebenden Tieren in bewohnten Gebieten trotz Fütterungsverbot	Art. 19 Abs. 3	50.00

III. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
15	Verunreinigen, Verändern, Beschädigen oder Entfernen von öffentlichem oder privatem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten)	Art. 20	100.00
16	Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Bereiten von Kulturland, fremden Grundstücken, Gärten, Pünken, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken	Art. 21 Abs. 1	100.00
17	Ohne Bewilligung abgestellte Fahrzeuge abseits von Strassen und Wegen auf Wiesen, in Rabatten und auf Kulturland	Art. 21 Abs. 2	100.00
18	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 22 Abs. 1	150.00
19	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als drei Tage auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 22 Abs. 2	150.00
20	Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen	Art. 23	100.00
21	Verunreinigung von öffentlichem Grund	Art. 24 Abs. 1	100.00
22	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparatur	Art. 24 Abs. 2	100.00
23	Ablagern von Schnee von Privatgrund auf öffentlichen Strassen, Trottoiren und Plätzen	Art. 24 Abs. 4	50.00
24	Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem, öffentlich zugänglichem Grund und Waldungen	Art. 25 Abs. 1	100.00
25	Unerlaubtes Anbringen von Plakaten, Strassenreklamen, Transparenten, Anzeigen, Fahnen, Ballonen usw. an fremdem Eigentum ohne Bewilligung	Art. 26 Abs. 1	100.00
26	Abänderung, Versperren, Blockieren oder Missbrauch von Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 27	200.00

IV. Umweltschutz

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
27	Durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt führen können	Art. 29 Abs. 1	50.00
28	Verwendung von künstlichen Lichtquellen (Skybeamer, Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung)	Art. 29 Abs. 3	100.00
29	Übermässige Belästigung Dritter durch Grillfeuer	Art. 30 Abs. 3	50.00

V. Lärmschutz

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
30	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 31	50.00
31	Störung der Nachtruhe (von 22.00 bis 06.00 Uhr) ohne Bewilligung	Art. 32 Abs. 1	100.00
32	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 sowie an Sonn- und Feiertagen) ohne Bewilligung	Art. 33 Abs. 1	50.00
33	Störender Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrmisbauten ohne Bewilligung	Art. 34 Abs. 1	100.00
34	Belästigung von Dritten durch Gebrauch von Tonwiedergabegeräten und Musik in Häusern	Art. 35	50.00
35	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten und deren näheren Umgebung	Art. 36 Abs. 2	50.00
36	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund ohne Bewilligung	Art. 38 Abs. 1	200.00
37	Belästigung von Dritten durch Betrieb von Modellflugzeugen, -autos, Drohnen sowie sonstigen unbemannten Fluggeräten	Art. 38 Abs. 2	100.00
38	Regelmässiger Betrieb von Modellflugzeugen, -autos, Drohnen sowie sonstigen unbemannten Fluggeräten ohne Bewilligung	Art. 38 Abs. 3	200.00
39	Beeinträchtigung des benachbarten Wohngebietes durch Aussen-Schockbeleuchtungen	Art. 39 Abs. 2	50.00

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
40	Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung	Art. 47 Abs. 1	150.00
41	Ausstellen und Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 48	200.00
42	Betrieb eines Taxiunternehmens sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Oetwiler Standplatz ohne Bewilligung	Art. 49	200.00

VII. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
43	Verstösse gegen Bedingungen oder Auflagen der Bewilligung	Art. 51 Abs. 3	100.00

Das Statthalteramt Dietikon hat diese Ordnungsbussenliste am ?? gemäss §175 GOG auf Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber

R. von Planta

P. Chiodini